



Inhalt	Seite
Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt München über die Zulassung zur Städtischen Fachschule für Bautechnik vom 26. Mai 2020	365
Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt München über die Zulassung zur Städtischen Fachschule für Drucktechnik und zur Fachschule für Papiertechnik vom 26. Mai 2020	367
Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt München über die Errichtung der und die Zulassung zur Städtischen Fachschule für Umweltschutztechnik und erneuerbare Energien vom 26. Mai 2020	367
Bekanntmachung über den Erlass des Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 1939d der Landeshauptstadt München Rathenastraße (südlich), Knorrstraße (westlich), BMW Forschungs- und Innovationszentrum (FIZ) Erweiterung Nord (nördlich), Schleißheimer Straße (östlich) und Bereich der ehemaligen Panzerbrücke (Aufhebung des übergeleiteten Bebauungsplanes gemäß § 173 Abs. 3 BBauG und Teilverdrängung der Bebauungspläne Nr. 40 Teil 2, 462, 948b, 948b (Teiländerung und Ergänzung), 948c, 1939a und 1939c) – BMW FIZ Erweiterung Nord Nord – vom 27. Mai 2020	368
Bekanntmachung über den Erlass des Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 2053a der Landeshauptstadt München Schwere-Reiter-Straße (nordwestlich) Emma-Ihrer-Straße (nordöstlich) Olympiapark (südwestlich) (Teiländerung der Bebauungspläne Nm. 1009b, 1009c, 1663 und 1928) vom 27. Mai 2020	368
Vollzug des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG) Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt München zur Verwendung von Schalldämpfern zur Jagdausübung	369
Bekanntmachung Personenbeförderungsgesetz (PBefG); Umbau der Trambahnhaltestelle Deutsches Museum durch die Stadtwerke München GmbH Planfeststellungsverfahren nach § 28 PBefG	369

Bekanntmachung Dienstsiegel Nr. 509 der Landeshauptstadt München seit 04.02.2020 nicht mehr gültig	370
Widmungsverfügung für den 22. Stadtbezirk Aubing-Lochhausen-Langwied Umstufungsverfügung für den 23. Stadtbezirk Allach-Untermenzing	370
Berichtigung Haushaltssatzung des Zweckverbandes Freiam Bekanntmachung	371
Planfeststellung mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung nach §§ 17, 17a FStrG i. V. m. Art. 72 ff. BayVwVfG sowie dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für das Vorhaben 2.Tektur vom 27.03.2020 Die Planfeststellung wurde beantragt von der Autobahndirektion Südbayern. Für das Vorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Maßnahmen werden Grundstücke in der Gemarkungen Feldmoching, Oberschleißheim, Unterschleißheim, Eching, Haimhausen beansprucht. Der Plan enthält auch Widmungen, Umstufungen und Einziehungen und wasserrechtliche Erlaubnisansträge	371
Bekanntmachung über den Erlass des Bebauungsplanes Nr. 1975a der Landeshauptstadt München Neuhauser Straße (nördlich), Kapellenstraße (östlich) – „Alte Akademie“ – vom 27. Mai 2020	375

Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt München über die Zulassung zur Städtischen Fachschule für Bautechnik

vom 26. Mai 2020

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2019 (GVBl. S. 737), in Verbindung mit Art. 44 Abs. 4 Satz 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2019 (GVBl. S. 737), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung der Landeshauptstadt München über die Zulassung zur Städtischen Fachschule für Bautechnik vom 19.03.2003 (MüABl. S. 90) wird wie folgt geändert:



Amtsblatt der Landeshauptstadt München – Nr. 16/2020

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „mit den Schwerpunkten Hochbau und Tiefbau“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 2 wird das Wort „Weiterbildung“ durch die Wörter „berufliche Fortbildung“ ersetzt.

bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:
„Es gilt die Schulordnung für die Fachschulen (Fachschulordnung – FSO) vom 15. Mai 2017 (GVBl. S. 186), zuletzt geändert durch § 3 der Verordnung vom 12. Februar 2020 (GVBl. S. 126), in der jeweils gültigen Fassung.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Es werden fünf Klassen des ersten Schuljahres gebildet“.

bb) In Satz 3 wird die Zahl „32“ durch die Zahl „28“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird gestrichen.

c) Absatz 4 wird Absatz 3 und wird wie folgt geändert:
Nach den Wörtern „Abs. 1“ werden die Wörter „bis 3“ durch die Wörter „und 2“ ersetzt und nach den Wörtern „so findet“ die Wörter „vorbehaltlich Absatz 4“ eingefügt.

d) Der Wortlaut des bisherigen § 3 Absatz 2 wird § 2 Absatz 4 und wie folgt geändert:
Satz 2 wird gestrichen.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird „Abs. 3“ durch „Abs. 2“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Bei Punktegleichheit entscheidet das Los.“

b) Absatz 2 wird gestrichen.

c) Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt neu gefasst:
„(2) Im Auswahlverfahren werden folgende Punkte vergeben:

1. Jedes volle Jahr einer einschlägigen beruflichen Tätigkeit mit Ausnahme der in § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 FSO als allgemeine Aufnahmevoraussetzung geforderten einschlägigen beruflichen Tätigkeit wird mit 5 Punkten, höchstens jedoch mit 20 Punkten bewertet.

2. Die Durchschnittsnote aus dem Berufsschulabschleuszeugnis, der Fertigungsprüfung im Rahmen der Gesellenprüfung und der Kenntnisprüfung im Rahmen der Gesellenprüfung, wobei die Gewichtung zu gleichen Teilen erfolgt, wird wie folgt bewertet:

Note 1,00 mit 10 Punkten
Note 2,00 mit 5 Punkten
Note 3,00 mit 0 Punkten.

Zwischenwerte werden dezimal abgestuft wobei 0,01 bei der Note 0,05 Bewertungspunkte entsprechen.

3. Jedes volles Jahr der Kindererziehung wird mit 2 Punkten bewertet.

4. Ein Sieg in praktischen Leistungswettbewerben des Deutschen Handwerks wird

auf Bundesebene mit 5 Punkten
auf Landesebene mit 3 Punkten
auf Kammerebene mit 3 Punkten

bewertet.

Diese Punkte werden nur für die Dauer von fünf Jahren nach Abschluss des Leistungswettbewerbs vergeben.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „auf Antrag“ gestrichen.

b) In Absatz 2 wird „§ 5 Abs. 5 Satz 1 FSO“ durch „§ 4 Abs. 2 FSO“ ersetzt.

5. In § 5 wird „01.02 bis 15.03.“ durch „01.01. bis 31.03.“ ersetzt.

§ 2

Die Satzung tritt am 01.10.2020 in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 08.04.2020 beschlossen.

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus hat die Satzung mit Schreiben vom 19.05.2020 – Az.: VI.8-BO9201.0-5/3/19 – genehmigt.

München, 26. Mai 2020

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Amtsblatt der Landeshauptstadt München

Herausgegeben vom Direktorium – Presse- und Informationsamt der Landeshauptstadt München, Rathaus.

Druck und Vertrieb: SAS Druck, Messerschmittstraße 9, 82256 Fürstfeldbruck, Telefon (08141) 2 27 72-46, Telefax (08141) 2 27 72-44.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Druckereiabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 31.10. jeden Jahres bei der Druckerei vorliegen. Bezugspreis: € 59,40 jährlich einschließlich Porto, Verpackung und zzgl. Mehrwertsteuer. Preis der Einzelnummer € 1,65 zzgl. Mehrwertsteuer und zuzüglich Versandgebühr. Erscheinungsweise: dreimal monatlich.

Gedruckt auf 100 % Altpapier.



Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt München über die Zulassung zur Städtischen Fachschule für Drucktechnik und zur Fachschule für Papiertechnik

vom 26. Mai 2020

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2019 (GVBl. S. 737), in Verbindung mit Art. 44 Abs. 4 Satz 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2019 (GVBl. S. 737), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung der Landeshauptstadt München über die Zulassung zur Fachschule für Drucktechnik und zur Fachschule für Papiertechnik vom 27.05.1994 (MüABl. S. 196) wird wie folgt geändert:

1. Die Satzungsbezeichnung wird wie folgt neu gefasst:
„Satzung der Landeshauptstadt München über die Zulassung zur Fachschule für Druck- und Medientechnik und Papiertechnik“.
2. § 1 wird wie folgt neu gefasst:
„§ 1 Aufgabe der Schule
(1) Die Fachschule für Druck- und Medientechnik und Papiertechnik ist eine Fachschule im Sinne des Art. 15 BayEUG. Träger der Schule ist die Landeshauptstadt München.
(2) Aufgabe der Schule ist eine vertiefte berufliche Fortbildung, die die Schülerinnen und Schüler zur Prüfung zur „staatlich geprüften Druck- und Medientechnikerin“ bzw. zum „staatlich geprüften Druck- und Medientechniker“ bzw. zur „staatlich geprüften Papiertechnikerin“ bzw. zum „staatlich geprüften Papiertechniker“ führt.
(3) Die Satzung regelt die Zulassung zur Fachschule für Druck- und Medientechnik und Papiertechnik. Es gilt die Schulordnung für die Fachschulen (Fachschulordnung – FSO) vom 15. Mai 2017 (GVBl. S. 186), zuletzt geändert durch § 3 der Verordnung vom 12. Februar 2020 (GVBl. S. 126), in der jeweils gültigen Fassung.“
3. § 2 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Pro Schuljahr werden in die Fachrichtung Druck- und Medientechnik bis zu 28 Schülerinnen und Schüler neu aufgenommen, in die Fachrichtung Papiertechnik bis zu 24 Schülerinnen und Schüler neu aufgenommen.“
b) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Melden sich für beide Fachrichtungen insgesamt weniger als 16 Schülerinnen und Schüler an, so wird nur dann eine Eingangsklasse gebildet, wenn mindestens 6 Anmeldungen von Schülerinnen und Schülern einer Ausbildungsrichtung (Druck- und Medientechnik oder Papiertechnik) vorliegen.“
4. § 3 wird wie folgt geändert:
a) In Abs. 1 Satz 1 wird das Datum „15. März“ durch das Datum „30. April“ ersetzt.
b) In Abs. 6 Nr. 2 wird „§ 5 Abs. 2 FSO“ durch „§ 5 Abs. 1 Satz 2 FSO“ ersetzt.

§ 2

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 08.04.2020 beschlossen.

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus hat die Satzung mit Schreiben vom 19.05.2020 – Az.: VI.8-BO9201.0-5/3/19 – genehmigt.

München, 26. Mai 2020

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt München über die Errichtung der und die Zulassung zur Städtischen Fachschule für Umweltschutztechnik und erneuerbare Energien

vom 26. Mai 2020

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2019 (GVBl. S. 737), in Verbindung mit Art. 27, 44 Abs. 4 Satz 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2019 (GVBl. S. 737), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung der Landeshauptstadt München über die Errichtung der und der Zulassung zur Fachschule für Umweltschutztechnik und erneuerbare Energien vom 25. Februar 2014 (MüABl. S. 241) wird wie folgt geändert:

1. Die Satzungsbezeichnung wird wie folgt neu gefasst:
„Satzung der Landeshauptstadt München über die Errichtung der und der Zulassung zur Städtischen Fachschule für Umweltschutztechnik und regenerative Energien“.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
a) In § 1 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „erneuerbare“ durch das Wort „regenerative“ ersetzt.
b) § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
aa) In Satz 1 wird das Wort „Weiterbildung“ durch die Wörter „berufliche Fortbildung“ ersetzt.
bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:
„Es gilt die Schulordnung für die Fachschulen (Fachschulordnung – FSO) vom 15. Mai 2017 (GVBl. S. 186), zuletzt geändert durch § 3 der Verordnung vom 12. Februar 2020 (GVBl. S. 126), in der jeweils gültigen Fassung.“
3. In § 2 Abs. 1 wird in Satz 2 die Ziffer „16“ durch die Ziffer „12“ ersetzt.
4. In § 3 Abs. 1 Nr. 1 wird „§ 5 Abs. 2 der Schulordnung für die zweijährige Fachschulen (FSO)“ durch „§ 5 Abs. 1 Satz 2 FSO“ ersetzt.



Amtsblatt der Landeshauptstadt München – Nr. 16/2020

5. In § 4 Abs. 2 wird „§ 5 Abs. 5 Satz 1 FSO“ durch „§ 4 Abs. 2 FSO“ ersetzt.

§ 2

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 08.04.2020 beschlossen.

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus hat die Satzung mit Schreiben vom 19.05.2020 – Az.: VI.8-BO9201.0-5/3/19 – genehmigt.

München, 26. Mai 2020

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Bekanntmachung über den Erlass des Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 1939d der Landeshauptstadt München

**Rathenaustraße (südlich),
Knorrstraße (westlich),
BMW Forschungs- und Innovationszentrum (FIZ)
Erweiterung Nord (nördlich),
Schleißheimer Straße (östlich) und
Bereich der ehemaligen Panzerbrücke**

**(Aufhebung des übergeleiteten Bebauungsplanes
gemäß § 173 Abs. 3 BBauG und
Teilverdrängung der Bebauungspläne Nr. 40 Teil 2,
462, 948b, 948b (Teiländerung und Ergänzung),
948c, 1939a und 1939c)**

– BMW FIZ Erweiterung Nord Nord –

vom 27. Mai 2020

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat für das oben bezeichnete Gebiet am 04.12.2019 den Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1939d als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.
Der Bebauungsplan mit Grünordnung wird mit Begründung und zusammenfassender Erklärung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hochhaus, Blumenstraße 28b, während der Dienststunden (Montag – Donnerstag von 9.30 Uhr bis 15.00 Uhr, Freitag 9.30 Uhr bis 12.00 Uhr) bereitgehalten. Außerhalb dieses Zeitraumes können Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden (Tel. 233-00). Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes mit Grünordnung Auskunft gegeben.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes mit Grünordnung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt München (Referat für Stadtplanung und Bauordnung) unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

München, 27. Mai 2020

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Bekanntmachung über den Erlass des Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 2053a der Landeshauptstadt München Schwere-Reiter-Straße (nordwestlich) Emma-Ihrer-Straße (nordöstlich) Olympiapark (südwestlich) (Teiländerung der Bebauungspläne Nrn. 1009b, 1009c, 1663 und 1928)

vom 27. Mai 2020

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat für das oben bezeichnete Gebiet am 04.12.2019 den Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2053a als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.
Der Bebauungsplan mit Grünordnung wird mit Begründung und zusammenfassender Erklärung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hochhaus, Blumenstraße 28b, während der Dienststunden (Montag – Donnerstag von 9.30 Uhr bis 15.00 Uhr, Freitag 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr) bereitgehalten. Außerhalb dieses Zeitraumes können Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden (Tel. 233-00). Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes mit Grünordnung Auskunft gegeben.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes mit Grünordnung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt München (Referat für Stadtplanung und Bauordnung) unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

München, 27. Mai 2020

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

**Vollzug des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG)
Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt München zur
Verwendung von Schalldämpfern zur Jagdausübung**

**I. Die Landeshauptstadt München – Kreisverwaltungs-
referat – erlässt folgende Allgemeinverfügung**

1. In Einschränkung des Verbots des Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG ist es gemäß Art. 29 Abs. 3 Nr. 2 in Verbindung mit Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG gestattet, Schalldämpfer mit für die Jagd zugelassenen Langwaffen für Munition mit Zentralfeuerzündung bei der Jagdausübung in allen Jagdrevieren einschließlich dem jagdlichen Übungsschießen in der Landeshauptstadt München zu verwenden.
2. Ferner wird es den Jagdscheininhaber*innen aus dem Zuständigkeitsbereich der Landeshauptstadt München in Einschränkung des Verbots des Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG innerhalb ganz Bayerns gestattet, Schalldämpfer mit für die Jagd zugelassenen Langwaffen für Munition mit Zentralfeuerzündung bei der Jagdausübung einschließlich dem jagdlichen Übungsschießen zu verwenden.
3. Diese Allgemeinverfügung steht unter dem Vorbehalt ihres Widerrufs.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
5. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** beim Bayerischen Verwaltungsgericht München erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) Schriftlich an oder zur Niederschrift bei
Bayerisches Verwaltungsgericht München
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München
- b) Elektronisch nach Maßgabe der Bedingungen, die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit www.vgh.bayern.de zu entnehmen sind

Hinweis: Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

München, den 13.05.2020 Kreisverwaltungsreferat München
Hauptabteilung I
Sicherheit und Ordnung. Mobilität
Waffenwesen

KVR-I/21
Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

Hinweis:

Die Aufnahme des „jagdlichen Übungsschießens“ in die Ausnahme von dem Verbot des Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG dient der Klarstellung, dass der Änderung des Waffenrechtes entsprechend sowohl die Jagdausübung als auch das Übungsschießen mit für die Jagd zugelassenen Langwaffen für Munition mit Zentralfeuerzündung unter Verwendung von Schalldämpfern gestattet ist. Das Verbot des Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG erstreckt sich nur auf die Ausübung der Jagd unter Verwendung von Schalldämpfern, insofern ist jagdrechtlich eine Einschränkung des Verbots auch nur insoweit erforderlich.

Bekanntmachung

**Personenbeförderungsgesetz (PBefG);
Umbau der Trambahnhaltestelle Deutsches Museum
durch die Stadtwerke München GmbH Planfeststellungs-
verfahren nach § 28 PBefG**

Die Regierung von Oberbayern hat im Vollzug des Personenbeförderungsgesetzes am 20.05.2020 den Planfeststellungsbeschluss für den Umbau der Trambahnhaltestelle Deutsches Museum in München durch die Stadtwerke München GmbH erlassen.

Der Plan wird festgestellt. Er umfasst eine Vielzahl von Berichten, Zeichnungen und Plänen.

Der Planfeststellungsbeschluss ist mit Nebenbestimmungen versehen.

Der Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Oberbayern liegt mit einer Ausfertigung der festgestellten Unterlagen in der Zeit

vom 16.06.2020 bis einschließlich 29.06.2020

bei der

Landeshauptstadt München,
Referat für Stadtplanung und Bauordnung,
Blumenstraße 28b, 80331 München,
Auslegungsraum 071 Erdgeschoss
(barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes,
Blumenstraße 28a),
Montag bis Donnerstag von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
Freitag von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr

zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Der Planfeststellungsbeschluss kann auch auf der Internetseite der Landeshauptstadt München unter folgendem Link abgerufen werden: www.muenchen.de/auslegung
Rechtlich maßgebend sind gem. Art. 27a Abs. 1 Satz 4 BayVwVfg allerdings alleine die in Papierform ausliegenden Unterlagen.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (Art. 74 Abs. 5 Satz 3 BayVwVfG). Dies gilt nicht für diejenigen, denen der Beschluss individuell zugestellt worden ist.



Amtsblatt der Landeshauptstadt München – Nr. 16/2020

Bitte beachten Sie, dass beim Betreten des Gebäudes ein Mund-Nasenschutz zu tragen ist. Außerdem bitten wir Sie um die Einhaltung der gängigen Abstandregeln, von derzeit 1,5 m Abstand, sowie der maximal zulässigen Personenanzahl von 10 Personen für den Auslegungsraum.

München, 26. Mai 2020

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
Plan-HAI/11-1

Bekanntmachung

Dienstsiegel Nr. 509 der Landeshauptstadt München seit 04.02.2020 nicht mehr gültig

Das genannte Dienstsiegel ist ein Farbdrucksiegel aus Metall mit 30 mm Durchmesser und einem Holzgriff. Es trägt das Stadtwappen sowie als Umschrift im oberen Halbbogen das Wort Bayern, und im unteren Halbbogen die Bezeichnung Landeshauptstadt München. Darunter trägt das Siegel die Kennnummer 509. Dieses Siegel ist seit 04.02.2020 nicht mehr im Hoheitsbereich der Landeshauptstadt und kann daher nicht mehr rechtswirksam verwendet werden.

München 27. Mai 2020

Landeshauptstadt
München, Sozialreferat
Stadtjugendamt
Abt. Beistandschaft/Vormund-
schaft und Unterhaltsvorschuss
S-II-B/UB L

Die Landeshauptstadt München gibt Folgendes bekannt:

Widmungsverfügung für den 22. Stadtbezirk Aubing-Lochhausen-Langwied

Gemäß dem Beschluss des Bezirksausschusses vom 29.04.2020 wird die Gesamtstrecke des **unbenannten Weges Nr. 35** (Flstk. Nr. 718/76 und Teilfl. aus dem Flstk. Nr. 717/1 Gemarkung Langwied) zwischen dem Schubiniweg (= km 0,000) und der Erni-Singerl-Straße (= km 0,091) zu einem „beschränkt-öffentlichen Weg, Fußverkehr, Radverkehr frei“ gewidmet.

Die Landeshauptstadt München besitzt die für die Widmung erforderliche Verfügungsbefugnis.

Die Widmung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG am 11.06.2020 als bekannt gegeben und damit wirksam.

Umstufungsverfügung für den 23. Stadtbezirk Allach-Untermenzing

Gemäß dem Beschluss des Bezirksausschusses vom 29.04.2020 wird die bisher als „beschränkt-öffentlicher Weg, für Fuß- und Radverkehr, Zufahrt zu den anliegenden Anwesen frei“ gewidmete Gesamtstrecke des **Kiesweges** (Flst. Nr. 905/2 Gemarkung Untermenzing) zwischen der Stieglstraße (= km 0,000) und dem Anwesen Haus Nr. 27 (= km 0,327) zu einer Ortsstraße umgestuft.

Die Landeshauptstadt München besitzt die für die Umstufung erforderliche Verfügungsbefugnis.

Die Umstufung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG am 11.06.2020 als bekannt gegeben und damit wirksam.

Die Verfügungen einschließlich ihrer Begründungen und den Lageplänen können bei der Landeshauptstadt München, Baureferat, Friedenstraße 40, 81671 München, Zimmer 5.117 (5 Stock) während der üblichen Dienstzeiten bis zum 13.07.2020 eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügungen kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des BayStrWG abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Die technischen und formalen Voraussetzungen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (derzeit: www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

München, 10. Juni 2020

Baureferat
Verwaltung und Recht
Vergaberecht und
grundsätzliche
Angelegenheiten
BAU-VZ1

Berichtigung

Im Münchner Amtsblatt Nr. 1 vom 10. Januar 2020, Seite 6, wurde die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Freiham für das Haushaltsjahr 2020 nicht vollständig zitiert. Der Hinweis zur öffentlichen Auslegung wird hiermit ergänzt und veröffentlicht.

„Gem. Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO liegt der Haushaltsplan samt Anlagen zur Einsichtnahme im Kommunalreferat, Denisstr. 2, 80331 München, Zi. 416 öffentlich aus.“

München, 19. März 2020

Landeshauptstadt
München
Kommunalreferat
Geschäftsleitung

Es wird darauf hingewiesen, dass die Gültigkeit der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Freiham für das Haushaltsjahr 2020 vom 20. Dezember 2019 hiervon unberührt bleibt.

Bekanntmachung

Planfeststellung mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung nach §§ 17, 17a FStrG i. V. m. Art. 72 ff. BayVwVfG sowie dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für das Vorhaben

2. Tektur vom 27.03.2020

**Die Planfeststellung wurde beantragt von der Autobahndirektion Südbayern.
Für das Vorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Maßnahmen werden Grundstücke in der Gemarkungen Feldmoching, Oberschleißheim, Unterschleißheim, Eching, Haimhausen beansprucht. Der Plan enthält auch Widmungen, Umstufungen und Einziehungen und wasserrechtliche Erlaubnisanträge.**

Der Plan vom 27.03.2020 – bestehend aus Zeichnungen und Erläuterungen – ist über die Internetseite der Landeshauptstadt München einzusehen und liegt zudem

in der Zeit **vom 16.06.2020 bis 15.07.2020**

bei der

Landeshauptstadt München,
Referat für Stadtplanung und Bauordnung,
Blumenstraße 28b, 80331 München,
Auslegungsraum 071 Erdgeschoss
(barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes,
Blumenstraße 28a),
Montag bis Donnerstag von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
Freitag von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr

zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Bitte beachten Sie, dass beim Betreten des Gebäudes ein Mund-Nasenschutz zu tragen ist. Außerdem bitten wir Sie um die Einhaltung der gängigen Abstandsregeln, von derzeit 1,5 m Abstand, sowie der maximal zulässigen Personenanzahl von 10 Personen für den Auslegungsraum.

Die Planunterlagen können auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern unter https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/service/planfeststellung/oeffentlichkeit/planung_bau/index.html oder auf der Internetseite der Landeshauptstadt München unter folgendem Link abgerufen werden: www.muenchen.de/auslegung

Nach § 3 Abs. 1 des Planungssicherstellungsgesetzes vom 20.05.2020 (BGBl. 2020 Nr. 24 vom 28.05.2020, S. 1041 ff.) i.V.m. Art. 27a BayVwVfG wird die Auslegung durch die Veröffentlichung der Planunterlagen im Internet als rechtlich maßgeblicher Form ersetzt.

1. Zuständig für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens sowie für die Erteilung von Auskünften und die Entgegennahme von Äußerungen und Fragen ist die Regierung von Oberbayern.

2. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen gegen den Plan bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **17.08.2020**, schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Regierung von Oberbayern
Maximilianstraße 39
80538 München
Zi.Nr. 4120

oder

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und Bauordnung –
HA I Stadtentwicklungsplanung
Blumenstraße 31
80331 München
Zi. 226

erheben.

Einwendungen können sich nur noch gegen den Plan richten, soweit er durch die 2. Tektur vom 27.02.2020 Änderungen erfahren hat.

Aufgrund der aktuellen Situation durch die COVID-19-Pandemie ist **zur Aufnahme der Niederschrift telefonisch ein Termin** zu vereinbaren:

– bei der Regierung von Oberbayern unter **089 / 2176 2833** oder **089 / 2176 2122** in der Zeit von Montag bis Donnerstag von 8:00 Uhr – 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr – 16:00 Uhr, Freitag von 8:00 Uhr – 12:00 Uhr oder

– bei der Landeshauptstadt München unter **089 / 233 22560** in der Zeit von Montag bis Donnerstag von 8:00 Uhr – 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr – 16:00 Uhr, Freitag von 08:00 Uhr – 12:00 Uhr.

Einwendungen können auch elektronisch, aber nur mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen (Art. 3a Abs. 2 BayVwVfG) unter der E-Mail-Adresse strassen.enteignungsrecht@reg-ob.bayern.de erhoben werden.

Einwendungen per „einfacher“ E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur sind unwirksam.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. **Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Einwendungen und Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.**

- In Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein, andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung verzichten. Findet eine Erörterung statt, wird der Termin ortsüblich bekannt gemacht und werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen erörtert. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben – bzw. bei gleichförmigen Einwendungen deren Vertreter oder Bevollmächtigte – werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Falls außer der Benachrichtigung der Behörden und des Trägers des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind, können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
4. Durch Einsichtnahme in den Plan, Erhebung von Einwendungen und Abgabe von Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Aufwendungen werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung zumindest dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist (§ 5 UVPG), wird darauf hingewiesen,
– dass die für das Verfahren und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Regierung von Oberbayern ist
– dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
– dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 18 Abs. 1 UVPG beinhaltet.
– dass ein UVP-Bericht (§16 UVPG) vorgelegt wurde.
8. Folgende entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen (Planunterlagen) werden zur Einsicht für die Öffentlichkeit ausgelegt (§ 19 UVPG); die Darstellung in blau weist auf Änderungen hin:

1T2		Erläuterungsbericht	
2T		Übersichtskarte	1:100.000
3T2		Übersichtslagepläne	
3.1T		Übersichtslageplan	1:25.000
3.2	0T2	Legende – Luftbildplan	
3.2	1T2	Luftbildplan Blatt 1 - von Bau-km 0-623 bis Bau-km 4+500	1:5.000
3.2	2T2	Luftbildplan Blatt 2 - von Bau-km 4+500 bis Bau-km 8+900	1:5.000
3.2	3T2	Luftbildplan Blatt 3 - von Bau-km 8+900 bis Bau-km 13+208	1:5.000
3.3	1T	Luftbildplan Blatt 1 Vergleich urspr. PLF - 1. Tektur - von Bau-km 0-623 bis Bau-km 4+500 (nachrichtlich)	1:5.000/500
3.3	2T	Luftbildplan Blatt 2 Vergleich urspr. PLF - 1. Tektur - von Bau-km 4+500 bis Bau-km 8+900 (nachrichtlich)	1:5.000/500
3.3	3T	Luftbildplan Blatt 3 Vergleich urspr. PLF - 1. Tektur - von Bau-km 8+900 bis Bau-km 13+208 (nachrichtlich)	1:5.000/500
3.4	1T2	Luftbildplan Blatt 1 Vergleich 1. Tektur - 2. Tektur - von Bau-km 0-623 bis Bau-km 4+500 (nachrichtlich)	1:5.000/500
3.4	2T2	Luftbildplan Blatt 2 Vergleich 1. Tektur - 2. Tektur - von Bau-km 4+500 bis Bau-km 8+900 (nachrichtlich)	1:5.000/500
3.4	3T2	Luftbildplan Blatt 3 Vergleich 1. Tektur - 2. Tektur - von Bau-km 8+900 bis Bau-km 13+208 (nachrichtlich)	1:5.000/500
4T2		Übersichtshöhenpläne	
4	1T2	Übersichtshöhenplan Blatt 1 - von Bau-km 0+320 bis Bau-km 4+600	1:5.000/500
4	2T2	Übersichtshöhenplan Blatt 2 - von Bau-km 4+500 bis Bau-km 8+900	1:5.000/500
4	3T2	Übersichtshöhenplan Blatt 3 - von Bau-km 8+800 bis Bau-km 12+576	1:5.000/500
5T2		Lagepläne	
5	LT2	Legende – Lageplan	
5	0T2	Lageplan Blatt 0 - von Bau-km 0-623 bis Bau-km 0+700	1:2.000
5	1T2	Lageplan Blatt 1 - von Bau-km 0+600 bis Bau-km 2+900	1:2.000
5	2T2	Lageplan Blatt 2 - von Bau-km 2+800 bis Bau-km 4+950	1:2.000
5	3T2	Lageplan Blatt 3 - von Bau-km 4+800 bis Bau-km 7+000	1:2.000
5	4T2	Lageplan Blatt 4 - von Bau-km 6+800 bis Bau-km 8+900	1:2.000
5	5T2	Lageplan Blatt 5 - von Bau-km 8+800 bis Bau-km 11+000	1:2.000
5	6T2	Lageplan Blatt 6 - von Bau-km 10+700 bis Bau-km 12+900	1:2.000
5	7T2	Lageplan Blatt 7 - von Bau-km 12+100 bis Bau-km 13+208	1:2.000

6.T2		Höhenpläne		6.3	3T	Höhenplan - AS-Rampe Einfahrt Richtung AD München-Feldmoching; AS-Rampe Ausfahrt von AK Neufahrn	1:2.000/200
6.0T		Höhenpläne - AD München-Feldmoching		6.3	4T	Höhenplan - St 2342 und AS-Rampe Ausfahrt von AD München-Feldmoching; AS-Rampe Einfahrt Richtung AK Neufahrn	1:2.000/200
6.0	1T	Höhenplan - Rampe nach A 99 Stuttgart	1:2.000/200	6.3	5T2	Höhenplan - Geh- und Radweg Inhauser Moos-Unterschleißheim	1:2.000/200
6.0	2T	Höhenplan - Rampe nach A 99 Salzburg	1:2.000/200	6.3	6T	Höhenplan – Moosachstraße	1:2.000/200
6.0	3T	Höhenplan - Rampe von A 99 Salzburg	1:2.000/200	6.3	7T2	Höhenplan - ÖFW entlang B 13	1:2.000/200
6.1T2		Höhenpläne – BAB		6.4T2		Höhenpläne - kreuzende Straßen und Wege	
6.1	0T	Höhenplan BAB A 92 Blatt 0 - von Bau-km 0+320 bis Bau-km 0+700	1:2.000/200	6.4	1T2	Höhenplan - BW 2/1M	1:2.000/200
6.1	1T2	Höhenplan BAB A 92 Blatt 1 - von Bau-km 0+600 bis Bau-km 2+900	1:2.000/200	6.4	2T2	Höhenplan - BW 4/3	1:2.000/200
6.1	2T2	Höhenplan BAB A 92 Blatt 2 - von Bau-km 2+800 bis Bau-km 5+000	1:2.000/200	6.4	3T2	Höhenplan - BW 7/1	1:2.000/200
6.1	3T2	Höhenplan BAB A 92 Blatt 3 - von Bau-km 4+850 bis Bau-km 6+900	1:2.000/200	6.4	4T2	Höhenplan - BW 12/1a	1:2.000/200
6.1	4T2	Höhenplan BAB A 92 Blatt 4 - von Bau-km 6+800 bis Bau-km 8+950	1:2.000/200	6.4	5T2	Höhenplan - BW 12/2	1:2.000/200
6.1	5T2	Höhenplan BAB A 92 Blatt 5 - von Bau-km 8+850 bis Bau-km 10+900	1:2.000/200	7T2		Lagepläne der Immissions-schutzmaßnahmen	
6.1	6T2	Höhenplan BAB A 92 Blatt 6 - von Bau-km 10+800 bis Bau-km 12+576	1:2.000/200	7	0T2	Lageplan zum Schallschutz Blatt 0 - von Bau-km 0-623 bis Bau-km 2+000	1:2.000
6.2T2		Höhenpläne - AS Oberschleißheim		7	1T2	Lageplan zum Schallschutz Blatt 1 - von Bau-km 1+900 bis Bau-km 4+100	1:2.000
6.2	1T2	Höhenplan - B 471	1:2.000/200	7	2T2	Lageplan zum Schallschutz Blatt 2 - von Bau-km 3+900 bis Bau-km 6+100	1:2.000
6.2	2T2	Höhenplan - AS-Rampe Oberschleißheim-AD München-Feldmoching; AS-Rampe AK Neufahrn-Dachau	1:2.000/200	7	3T2	Lageplan zum Schallschutz Blatt 3 - von Bau-km 5+900 bis Bau-km 8+200	1:2.000
6.2	3T	Höhenplan - AS-Rampe Oberschleißheim-AK Neufahrn; AS-Rampe AD München-Feldmoching-Dachau	1:2.000/200	7	4T2	Lageplan zum Schallschutz Blatt 4 - von Bau-km 7+500 bis Bau-km 9+700	1:2.000
6.2	4T	Höhenplan - AS-Rampe Dachau-AK Neufahrn; AS-Rampe AD München-Feldmoching-Oberschleißheim	1:2.000/200	7	5T2	Lageplan zum Schallschutz Blatt 5 - von Bau-km 9+600 bis Bau-km 11+800	1:2.000
6.2	5T	Höhenplan - AS-Rampe Dachau-AD München-Feldmoching; AS-Rampe AK Neufahrn-Oberschleißheim	1:2.000/200	7	6T2	Lageplan zum Schallschutz Blatt 6 - von Bau-km 11+400 bis Bau-km 13+200	1:2.000
6.2	6T2	Höhenplan - Geh- und Radweg Badersfeld-Mü.-Feldmoching; Geh- und Radweg Dachau-Oberschleißheim	1:2.000/200	8T2		Lagepläne der Entwässerungsmaßnahmen	
6.3T2		Höhenpläne - AS Unterschleißheim		8	0T2	Wassertechnischer Lageplan Blatt 0 - von Bau-km 0-623 bis Bau-km 0+700	1:2.000
6.3	1T2	Höhenplan - B 13	1:2.000/200	8	1T2	Wassertechnischer Lageplan Blatt 1 - von Bau-km 0+600 bis Bau-km 2+900	1:2.000
6.3	2T	Höhenplan - Rampe von Ingolstadt/nach München; Rampe von München/nach Ingolstadt	1:2.000/200	8	2T2	Wassertechnischer Lageplan Blatt 2 - von Bau-km 2+800 bis Bau-km 5+000	1:2.000
				8	3T2	Wassertechnischer Lageplan Blatt 3 - von Bau-km 4+800 bis Bau-km 7+000	1:2.000
				8	4T2	Wassertechnischer Lageplan Blatt 4 - von Bau-km 6+800 bis Bau-km 8+900	1:2.000
				8	5T2	Wassertechnischer Lageplan Blatt 5 - von Bau-km 8+800 bis Bau-km 11+000	1:2.000



Amtsblatt der Landeshauptstadt München – Nr. 16/2020

8	6T2	Wassertechnischer Lageplan Blatt 6 - von Bau-km 10+700 bis Bau-km 12+900	1:2.000	10.1	4T2	Grunderwerbsplan Blatt 4 - von Bau-km 6+800 bis Bau-km 8+900	1:2.000
9T2		Landschaftspflegerische Maßnahmen		10.1	5T2	Grunderwerbsplan Blatt 5 - von Bau-km 8+800 bis Bau-km 11+000	1:2.000
9.1T2		Maßnahmenübersicht Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen - Übersichtsplan	1:15.0000	10.1	6T2	Grunderwerbsplan Blatt 6 - von Bau-km 10+700 bis Bau-km 12+900	1:2.000
9.2	LT2	Lageplan der landschaftspflege- rischen Maßnahmen – Legende	1:2.000	10.1	7T2	Grunderwerbsplan Blatt 7 - von Bau-km 12+100 bis Bau-km 13+208	1:2.000
9.2	0T2	Lageplan der landschaftspflege- rischen Maßnahmen Blatt 0 - von Bau-km 0-623 bis Bau-km 0+700	1:2.000	10.2T2		Grunderwerbsverzeichnis	
9.2	1T2	Lageplan der landschaftspflege- rischen Maßnahmen Blatt 1 - von Bau-km 0+600 bis Bau-km 2+900	1:2.000	11T2		Regelungsverzeichnis	
9.2	2T2	Lageplan der landschaftspflege- rischen Maßnahmen Blatt 2 - von Bau-km 2+800 bis Bau-km 5+000	1:2.000	12T2		Widmungspläne	
9.2	3T2	Lageplan der landschaftspflege- rischen Maßnahmen Blatt 3 - von Bau-km 4+800 bis Bau-km 7+000	1:2.000	12	1T2	Widmungsplan Blatt 1 - von Bau-km 0-623 bis Bau-km 4+500	1:5.000
9.2	4T2	Lageplan der landschaftspflege- rischen Maßnahmen Blatt 4 - von Bau-km 6+800 bis Bau-km 8+900	1:2.000	12	2T2	Widmungsplan Blatt 2 - von Bau-km 4+500 bis Bau-km 8+900	1:5.000
9.2	5T2	Lageplan der landschaftspflege- rischen Maßnahmen Blatt 5 - von Bau-km 8+800 bis Bau-km 11+000	1:2.000	12	3T2	Widmungsplan Blatt 3 - von Bau-km 8+900 bis Bau-km 13+208	1:5.000
9.2	6T2	Lageplan der landschaftspflege- rischen Maßnahmen Blatt 6 - von Bau-km 10+900 bis Bau-km 12+900	1:2.000	14T		Straßenquerschnitte	
9.2	7T2	Lageplan der landschaftspflege- rischen Maßnahmen Blatt 7 - von Bau-km 12+100 bis Bau-km 13+208	1:2.000	14.0T		<u>Querschnitte - AD München- Feldmoching</u>	
9.2	8T2	Lageplan der landschaftspflege- rischen Maßnahmen Blatt 8 - Ökokonto Krailling	1:50.000	14.0	1T	Regelquerschnitt - AD Mün- chen-Feldmoching - zweistreifi- ge Rampe	1:50
9.3T2		Landschaftspflegerischer Be- gleitplan – Maßnahmenblätter		14.1T		<u>Querschnitte – BAB</u>	
9.4T2		Landschaftspflegerischer Be- gleitplan - Tabellarische Gegen- überstellung v. Eingriff u. Kom- pensation		14.1	1T	Regelquerschnitt – BAB	1:50
10T2		Grunderwerb		14.1	2T	Querschnittsdetails - Lärmschutz / Entwässerung	1:50
10.1	0T2	Grunderwerbsplan Blatt 0 - von Bau-km 0-623 bis Bau-km 0+700	1:2.000	14.2T		<u>Querschnitte - AS Oberschleiß- heim</u>	
10.1	1T2	Grunderwerbsplan Blatt 1 - von Bau-km 0+600 bis Bau-km 2+900	1:2.000	14.2	1T	Regelquerschnitt - B 471	1:50
10.1	2T2	Grunderwerbsplan Blatt 2 - von Bau-km 2+800 bis Bau-km 5+000	1:2.000	14.2	2T	Regelquerschnitt - AS Ober- schleißheim	1:50
10.1	3T2	Grunderwerbsplan Blatt 3 - von Bau-km 4+800 bis Bau-km 7+000	1:2.000	14.3T		<u>Querschnitte - AS Unterschleiß- heim</u>	
				14.3	1T	Regelquerschnitt - B 13	1:50
				14.3	2T	Regelquerschnitt - AS Unter- schleißheim	1:50
				14.3	3T	Regelquerschnitt - St 2342	1:50
				14.3	4T	Regelquerschnitt – Moosach- straße	1:50
				14.4T		<u>Querschnitte – Wege</u>	
				14.4	1T	Regelquerschnitt - ÖFW, Betriebsweg, Geh- und Radweg	1:50
				17T2		Immissionstechnische Untersuchungen	
				17.1T2		Schalltechnische Untersuchung	
				17.2T2		Luftschadstofftechnische Untersuchung	
				18T2		Wassertechnische Untersuchungen	
				19T2		Umweltfachliche Untersuchungen	
				19.1.0T2		Landschaftspflegerischer Begleitplan - Textteil	

19.1.1T2		Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan – Bezugsräume	1:10.000
19.1.2	LT2	Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan – Legende	1:2.000
19.1.2	OT2	Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan Blatt 0 - von Bau-km 0-623 bis Bau-km 0+600	1:2.000
19.1.2	1T2	Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan Blatt 1 - von Bau-km 0+600 bis Bau-km 2+900	1:2.000
19.1.2	2T2	Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan Blatt 2 - von Bau-km 2+800 bis Bau-km 5+000	1:2.000
19.1.2	3T2	Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan Blatt 3 - von Bau-km 4+800 bis Bau-km 7+000	1:2.000
19.1.2	4T2	Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan Blatt 4 - von Bau-km 6+800 bis Bau-km 8+900	1:2.000
19.1.2	5T2	Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan Blatt 5 - von Bau-km 8+800 bis Bau-km 11+000	1:2.000
19.1.2	6T2	Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan Blatt 6 - von Bau-km 10+900 bis Bau-km 12+900	1:2.000
19.1.2	7T2	Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan Blatt 7 - Ausgleichsfläche 6.1 A an der A 99 von Bau-km 12+100 bis Bau-km 13+208	1:2.000
19.2.1T		FFH-Gebiet 7734-301 „Gräben und Niedermoorreste im Dachauer Moos“ (Unterlagen zur FFH-Vorprüfung)	
19.2.2T		FFH-Gebiet 7735-371 „Heideflächen und Lohwälder nördlich von München“ (Unterlagen zur FFH-Verträglichkeitsprüfung)	
19.3T2		Unterlagen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung	
19.4T		Faunistisches Gutachten	
19.5T2		Übersichtsplan - Gegenüberstellung Waldflächenverlust und Waldflächenneuschaffung	1:10.000

Einwender und der Einwendungsinhalt elektronisch gespeichert und an den Vorhabensträger zur Stellungnahme weitergeleitet werden.

München, 02. Juni 2020

Referat für Stadtplanung und Bauordnung

**Bekanntmachung
über den Erlass des Bebauungsplanes Nr. 1975a
der Landeshauptstadt München
Neuhauser Straße (nördlich),
Kapellenstraße (östlich)**

– „Alte Akademie“ –

vom 27. Mai 2020

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat für das oben bezeichnete Gebiet am 19.02.2020 den Bebauungsplan Nr. 1975a als Satzung beschlossen.
Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.
Der Bebauungsplan, der im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt wurde, wird mit Begründung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hochhaus, Blumenstraße 28b, während der Dienststunden (Montag – Donnerstag von 9.30 Uhr bis 15.00 Uhr, Freitag 9.30 Uhr bis 12.00 Uhr) bereitgehalten. Außerhalb dieses Zeitraumes können Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden (Tel. 2 33-00). Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft gegeben.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.
Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt München (Referat für Stadtplanung und Bauordnung) unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

München, 27. Mai 2020

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

- Von Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre und das Vorkaufsrecht nach § 9a FStrG in Kraft.
- Diese Bekanntmachung wird gemäß Art. 27a BayVwVfG zusätzlich auf der Internetseite der Landeshauptstadt München bereitgestellt.
- Mit Blick auf die Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO – weisen wir darauf hin, dass personenbezogene Daten der



SAS Druck, Messerschmittstraße 9, 82256 Fürstenfeldbruck
ZKZ 01207 – PVSt – DPAG – Entgelt bezahlt

